

Die öffentliche Preisgabe der Person wurde auch einem Denunzierten angedroht, wenn er nicht einen Reinigungseid leistete und mit dem Inquisitor zusammenarbeitete. Diese Bekanntmachung war umso leichter, als die Vorladung für einen Denunzierten bereits vor dessen Haus und in den Kirchen verlesen worden war⁷³. Er wurde hiermit – zusätzlich zum folgenden Verfahren – der Verachtung aller ausgeliefert. War er allerdings kooperationsbereit, bescheinigte ihm der Inquisitor schriftlich seine Rechtgläubigkeit. Er übergab ihm *litterae testimoniales*, die das bezeugten und als Argument gegen Denunzianten verwendet werden konnten⁷⁴. Es blieb dann dem Vorgeladenen überlassen, in welcher Situation er sich mit Hilfe der Schrift gegen Anschuldigungen wehren wollte.

Das Vorlesen des Urteils war aber nicht ein für die Öffentlichkeit reservierter Vorgang, und er diente auch nicht allein der Bekanntmachung und Abschreckung sowie der Marginalisierung des Betroffenen. Der Verurteilte sollte seine Sentenz auch in bestimmten Abständen – manchmal verbunden mit Beichte und Kommunion – seinem Beichtvater vorlegen, sich vorlesen und in der Volkssprache erklären lassen. Damit sollte ausdrücklich erreicht werden, daß er immer wieder erneut daran erinnert wurde, was er zu tun und was er zu lassen hatte⁷⁵. Man

protokollen sieht demnach auch MERLO, *Eretici* (wie Anm. 2) S. 11 f., der sich damit von BORST, *Katharer* (wie Anm. 11) S. 25 Anm. 12, absetzt, der betont, daß es sich bei ihnen um „nichtöffentliche Protokolle, nicht um Propagandaschriften“ handle.

73) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 239; *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 49va, und *Bernardus Guidonis, Practica* (wie Anm. 20) S. 108 und 111.

74) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 183: *Caveat autem inquisitor ne accusantes accusatis revelet. Item debet dicere: 'Si placet tibi iurare et facere que dico, paratus sum tibi facere litteras testimoniales manifestans quod tu es de numero fidelium; si vero non feceris, dicam coram populo te esse hereticum vel credentem, nec unquam potero te recipere nisi penitencia manifesta et oportebit quod aut redeas et serves aut et bona tua publicentur et sic teneberis infamis et vitaberis ab omnibus et privaberis actibus comunibus'*. Bei diesem Vorgehen wird dem Inquisitor allerdings zur Vorsicht geraten. Ebenso im *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 49ra, und in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 131. Solche Zeugnisse für reumütige Häretiker gibt es auch in der *Explicatio* (wie Anm. 16) fol. 140ra. Ein Formular für die Unschuldserklärung eines Mannes, der ausdrücklich nicht daran gehindert werden soll, öffentliche Ämter auszuüben, bringt *Bernardus Guidonis, Practica* (wie Anm. 20) S. 61.

75) *Doctrina* (wie Anm. 17) Sp. 1810: *Confiteatur insuper ter in anno ante nativitatem Domini, Pascha et Pentecosten, et eisdem festivitatibus communicet, nisi de consilio sui abstineat capellani; totiensque eisdem temporibus praesentes litteras sibi*